

16.12.1957

189

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 519 Abs. 3, ArbGG § 9

Leitsätze:

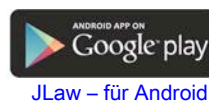
1. Ein Schriftsatz, der sich mit keinem einzigen der Streitpunkte befasst, hinsichtlich derer der Berufungskläger durch das angefochtene Urteil beschwert ist, stellt keine ausreichende Berufungsbegründung dar.
2. Die Rechtsmittelbelehrung braucht sich nur auf die Einlegung, nicht auch auf die Begründung des Rechtsmittels zu erstrecken.

Aktenzeichen: 1 AZB 36/57

Beschluß des BAG vom 16. Dezember 1957 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZB. 36/57

2 Sa 723/57 (Berlin)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 16. Dezember 1957 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 10. Oktober 1957 - 2 Sa 723/57 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten - bei einem
Streitwert von 384,40 DM - zur Zahlung von 150.-- DM an
die Klägerin verurteilt. Vor Zustellung dieses Urteils
reichte der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten
beim Landesarbeitsgericht am 4. September 1957 einen
Schriftsatz vom 3. September 1957 ein, in dem es heißt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

es werde gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt,
es werde um vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gebeten,
es werde beantragt, in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen, eine Begründung der Berufung könne vorerst noch nicht gegeben werden, da die Urteilsbegründung noch nicht vorliege. Wenn das Arbeitsgericht eine Haftung des Beklagten nach § 54 BGB angenommen haben sollte, so liege eine Verkennung des Begriffs des nicht rechtsfähigen Vereins vor.

Letzteres wird unter Beweisantritt in diesem Schriftsatz näher ausgeführt.

Am 7. September 1954 wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten das Urteil 1. Instanz zugestellt. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, daß eine Haftung des Beklagten nach § 54 nicht bestanden habe. Vielmehr hafte der Beklagte aus einer analogen Anwendung des § 179 BGB.

Am 21. September reichte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten einen weiteren Schriftsatz vom 20. September 1957 ein, in dem es heißt, es liege nunmehr die Urteilsbegründung vor. In Ergänzung der Berufungsbegründung vom 3. September 1957 werde folgendes vorgetragen: Es folgt dann eine Reihe von Beanstandungen gegenüber den Feststellungen und Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es sieht im Schriftsatz vom 3. September 1957 keine den Vorschriften des § 519 ZPO entsprechende Berufungsbegründung. Der Schriftsatz vom 20. September 1957 sei erst nach Ablauf der Begründungsfrist eingereicht, so daß die Berufung wegen Fehlers der Begründung unzulässig sei.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten, die jedoch keinen Erfolg haben kann.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es fehle an einer ordnungsmäßigen Berufungsbegründung, schon deshalb zutrifft, weil im Schriftsatz des Beklagten vom 3. September 1957 gesagt ist, eine Begrün-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung der Berufung könne vorerst noch nicht gegeben werden. Nach der Ansicht von Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., Anm. 3 C zu § 519 muß die Berufungsbegründung, wenn sie nicht in der Berufungsschrift enthalten ist, als Berufungsbegründung kenntlich gemacht sein. Es genüge nicht, daß ein anderer Schriftsatz eine ausreichende Begründung enthalte. Der Beklagte hat in seinem Schriftsatz vom 3. September 1957 selbst betont, daß eine Berufungsbegründung noch nicht gegeben werden könne. Es bestehen deshalb Bedenken, ob nicht schon aus diesem Grund der Schriftsatz vom 3. September 1957 als Berufungsbegründung ausscheidet und vielleicht lediglich als Begründung des Einstellungsantrags zu werten ist, da der Beklagte selbst zum Ausdruck gebracht hat, dieser Schriftsatz stelle keine Berufungsbegründung dar. Zwar ist es nach Ansicht des Senats nicht erforderlich, daß eine Berufungsbegründung unbedingt und ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein muß. Vielmehr ist auch ein solcher Schriftsatz als Berufungsbegründung anzusehen, der sich nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, jedoch nach seinem Inhalt der Begründung der Berufung zu dienen bestimmt ist. Der Senat trägt also Bedenken, die Berufung allein deshalb als unzulässig anzusehen, weil sich die erwähnte Bemerkung im Schriftsatz des Beklagten vom 3. September 1957 findet.

Dagegen verkennt der Beklagte in seiner Revisionsbeschwerde das Wesen der Berufungsbegründung, wenn er der Ansicht ist, zu einer solchen genüge jeder Schriftsatz unabhängig von seinem Inhalt. Nach Ansicht des Beklagten soll das formale Erfordernis des Vorliegens einer Berufungsbegründung schon mit einem Vorbringen erfüllt sein, das mit dem Prozeßstoff nichts zu tun hat. Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen. Wollte man ihr folgen, so wäre der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO jede wirkliche Bedeutung genommen. Diese Vorschrift soll aber dazu dienen, daß der Rechtsstreit für die Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz ausreichend vorbereitet wird und daß Gericht und Gegner klar darauf hingewiesen werden, in welchen Punkten und mit welchen Gründen das Urteil der Vorinstanz angegriffen wird (vgl. BGH in LM § 519 ZPO Nr. 21). Die Berufungsbegründung muß deshalb erkennen lassen, welche



besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art dem Berufungskläger als unrichtig erscheinen (BGH in LM § 519 ZPO Nr. 24). Einer der Gründe, aus denen der Begründungszwang des § 519 Abs. 3 ZPO durch die Novelle 33 eingeführt ist, ist der, daß sich die Rechtsmittelpartei über die Aussichten des Rechtsmittels klar werden soll und die Gerichte nicht unnötig mit aussichtslosen Rechtsmitteln belastet werden sollen. Die Berufungsbegründung soll die Vorbereitung der Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz fördern. Sie soll das Vorbringen des Berufungsklägers gegen das angefochtene Urteil straff zusammenfassen und nach Maßgabe der abweichenden rechtlichen Beurteilung des Berufungsklägers unter eigener neuer Überprüfung dem Rechtsmittelrichter unterbreiten, so daß sich dieser schnell und sicher über die Auffassungen des Rechtsmittelklägers unterrichten kann (BGH in LM § 519 ZPO Nr. 16). Die Ausführungen des Berufungsklägers müssen erkennen lassen, in welchem Streitpunkt er die Ansicht des Richters erster Instanz bekämpft (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. III § 2a). Die Berufungsbegründung muß sich mit dem konkreten Fall auseinandersetzen (Wieczorek, ZPO, § 519 Anm. C III e 1). Es bedarf einer der Eigenart des Falles angepassten Begründung. Der Berufungskläger muß deshalb angeben, was ihn am Urteil der Vorinstanz beschwert, und die Berufung Punkt für Punkt begründen. Er muß auf die einzelnen Vorgänge eingehen, die er anders gewürdigt sehen will (Baumbach-Lauterbach, aaO). Wenn das Gesetz von den Berufungsgründen verlangt, daß sie eine bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung darstellen müssen, so verlangt es damit die Angabe, in welchen Beziehungen und aus welchen Gründen der Berufungskläger die rechtliche oder tatsächliche Würdigung des Richters erster Instanz für unrichtig hält (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 653).

Dieser in Rechtsprechung und Rechtslehre durchaus vorherrschenden Ansicht schließt sich der Senat an. Nach ihr kann nur das als ausreichende Berufungsbegründung angesehen werden, was tatsächlich geeignet ist, den Prozess in der Rechtsmittelinstanz zu fördern und was klar erkennen lässt, welche Beanstandungen der Rechtsmittelkläger im einzelnen



gegen das von ihm angefochtene Urteil vorbringen und wie er dieses Vorbringen begründen will. Der Senat hat bereits in dem Beschluß AP Nr. 3 zu § 519 ZPO (mit zustimmender Anmerkung von Pohle) ausgesprochen, daß in der Regel eine ausreichende Berufungsbegründung dann nicht vorliegt, wenn nur die Verletzung eines bestimmten, ziffernmäßig angegebenen Paragraphen gerügt wird. Erst recht muß das gelten, wenn sich die angebliche Berufungsbegründung ausschliesslich mit einem Streitpunkt befasst, in dem zwischen der Rechtsauffassung des Berufungsklägers und des von ihm angefochtenen Urteils keinerlei Verschiedenheit der Auffassung, sondern volle Übereinstimmung besteht. Die Berufung kann somit nicht ausschliesslich mit Ausführungen über einen Punkt begründet werden, in dem der Berufungskläger durch das angefochtene Urteil überhaupt nicht beschwert ist. So liegt der Fall aber hier. Der Schriftsatz des Beklagten vom 3. September 1957 befasst sich ausschliesslich mit der Frage der Haftung des Beklagten aus § 54 BGB, einer Frage, die im angefochtenen Urteil eindeutig im Sinne des Beklagten entschieden ist. Das weitere Vorbringen des Beklagten, das geeignet war, eine ausreichende Berufungsbegründung darzustellen, ist aber erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgebracht worden.

Ist somit der Schriftsatz vom 3. September 1957 nicht als ausreichende Berufungsbegründung anzusehen, so kann der weiteren Ansicht des Beklagten nicht gefolgt werden; durch die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am 7. September 1957 sei eine neue Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt worden, es sei jedoch logisch nicht möglich, eine Berufungsbegründungsfrist für abgelaufen zu erklären, wenn andererseits die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen sei. Der Beklagte übersieht hierbei, daß die Begründungsfrist sich ausschliesslich nach der Einlegung des Rechtsmittels richtet, ohne durch die Zustellung des Urteils irgendwie beeinflusst zu werden. Ist das Rechtsmittel bereits vor Zustellung des Urteils eingelegt, so läuft die Begründungsfrist unabhängig von der Zustellung des Urteils zwei Wochen nach Einlegung der Berufung ab. Es ist hierbei zu beachten, daß sich § 9 Abs. 4 und 5 ArbGG lediglich mit der Einlegung des Rechtsmittels befasst, nicht aber mit seiner Begründung. Das er-



gibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. § 9 Abs. 4 ArbGG fordert eine Rechtsmittelbelehrung des Inhalts, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. Auch Abs. 5 aaO spricht von dem Beginn der Frist für ein Rechtsmittel und von dem Zeitpunkt, von dem ab eine Einlegung eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Diese gesetzliche Regelung entspricht in den hier interessierenden Punkten derjenigen des § 21 BVerwGG. Auch dort ist lediglich die Rede davon, welcher Rechtsbehelf in Frage kommt, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist er einzulegen ist (vgl. auch Abs. 3 aaO). Wie das Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG bereits entschieden hat, bezieht sich diese Gesetzesbestimmung lediglich auf die Einlegung des Rechtsmittels. Sie betrifft danach nur die Einreichung der Berufung, nicht aber die Berufungsbegründung. Der Ablauf der Begründungsfrist wird vielmehr weder durch die Zustellung des Urteils erster Instanz noch durch die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung in irgendeiner Weise beeinflusst.

Darüber, ob infolge der nachträglichen Zustellung des Urteils erster Instanz im vorliegenden Fall im Schriftsatz des Beklagten vom 20. September 1957 nicht nur eine Berufungsbegründung, sondern auch die Einlegung der Berufung gesehen werden kann, konnte der Senat nicht entscheiden. Hinsichtlich einer in diesem Schriftsatz etwa enthaltenen Berufung bedarf es vielmehr zunächst der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, das bei ihr die Grundsätze darüber zu beachten haben wird, welche Voraussetzungen an eine Berufungsschrift zu stellen sind (vgl. BGH in LM Nr. 21 zu § 233 ZPO). An einer Entscheidung hierüber ist der Senat auch deshalb verhindert, weil insoweit eine nach § 70 ArbGG erforderliche Zulassung der sofortigen Beschwerde durch das Landesarbeitsgericht nicht erfolgt ist. Dieses hat vielmehr nur die Berufung des Beklagten vom 3. September 1957, eingegangen am 4. September 1957, verworfen, jedoch noch keine Stellung dazu genommen, ob nicht vielleicht eine weitere Berufung frist- und formgerecht eingelegt ist. Soweit das Landesarbeitsgericht jedoch zur Verwerfung der Berufung vom 3. September 1957, eingegangen am 4. September 1957, gekommen ist,



sind seine Ausführungen zutreffend, und das Vorbringen des
Beklagten hiergegen greift nicht durch. Deshalb musste
seine sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

